Sekundarschule Dielsdorf **Primarschule Dielsdorf**

Primarschule Steinmaur **Primarschule Regensberg**

Jokertage / Absenzenregelung

Im neuen Volksschulgesetz sind so genannte Jokertage – schulfreie Tage - vorgesehen. Diese bieten den Eltern die Möglichkeit, ausserhalb der üblichen Absenzenregelung, schulfreie Tage zu beziehen. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern, deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken und die Dispensationspraxis für alle Beteiligten vereinfachen. Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Eltern können ihre Kinder im Umfang von maximal 2 Jokertagen pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Unterrichtsbesuch dispensieren. Es können einzelne Tage oder ein Block zu 2 Tagen bezogen werden. Ein Kumulieren der Jokertage über die einzelnen Schulstufen wird NICHT gestattet. Nicht benutzte Jokertage verfallen Ende des jeweiligen Schuljahres.

- Es wird auch dann ein ganzer Jokertag verrechnet, wenn an besagtem Tag nur halbtags Schulunterricht stattfindet (z.B. Mittwoch) oder nur ein halber Tag bezogen wird (z. B. Freitagnachmittag).

- Das Einziehen von Jokertagen muss der Klassenlehrkraft durch die Eltern sobald als möglich, mindestens 24 Stunden im Voraus schriftlich gemeldet werden. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Buchführung über die Jokertage liegt im Aufgabenbereich der Klassenlehrkraft.

- Die rechtzeitige Benachrichtigung der Lehrkräfte von Musik- und Therapiestunden ist Sache der Eltern.

- Die Jokertage können auch direkt vor oder nach den Ferien eingezogen werden.

- Der Bezug von Jokertagen an folgenden schulischen Anlässen ist ausgeschlossen:
  - offizielle Schulbesuchstage
  - an Winter- und Sommersporttagen
  - während Klassenlagern und Projektwochen
  - weitere besondere Schulanlässe

- Verpasste Stoffinhalte müssen in eigener Verantwortung und nach Absprache mit der Klassenlehrkraft erarbeitet werden.

- Bei voraussehbaren, längeren Abwesenheiten (mehr als 2 Tage) oder falls die Jokertage bereits aufgebraucht sind, ist ein schriftliches Gesuch mit der ausformulierten Begründung möglichst frühzeitig, in der Regel drei Wochen vor der geplanten Absenz an die Schulpflege zu richten.

- Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen, die in der Volksschulverordnung gesetzlich geregelt sind: Krankheit, Unfall, besondere Vorkommnisse in der Familie (Todesfall, Hochzeit etc.)

- Genehmigt am Treffen der Schulpflegen der Kreisgemeinde vom 16. März 2016 – ersetzt alle bisherigen Reglemente

Dielsdorf, 16. März 2016